

Hauptsatzung der Stadt Königstein (Sächsische Schweiz)

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822)) hat der Stadtrat der Stadt Königstein am 07.04.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Name und Status

§ 1 Name und Status

Die Stadt führt den Namen Königstein (Sächsische Schweiz).

§ 2 Stadtgebiet

(1) Das Stadtgebiet umfasst die Stadt Königstein mit den Gemarkungen Königstein und Hütten sowie die Ortsteile Pfaffendorf und Leupoldishain mit den Gemarkungen Nikolsdorf und Leupoldishain.

(2) Die Ortsteile führen die Namen

Pfaffendorf/Stadt Königstein (Sächsische Schweiz) und
Leupoldishain/Stadt Königstein (Sächsische Schweiz).

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt als Stadtwappen einen aufrecht gehenden, doppelt geschwänzten, silbernen Löwen im roten Schild von grünen Zweigen umgeben. Ein Abdruck des Wappens ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Die Stadtfarben sind weiß/rot.

(3) Die Stadt führt im Dienstsiegel ihr Wappen mit der Umschrift „Stadt Königstein – Sächsische Schweiz“.

Abschnitt II

Organe der Stadt

§ 4 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Erster Teil
Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Teil
Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. In diese Ausschüsse können durch den Stadtrat bis zu 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgabe (Aufwendungen oder Auszahlungen) von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 7.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer

anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 6, 7 und 8 einschließlich befristeter Arbeitsverhältnisse,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen bzw. durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500,- EUR, aber nicht mehr als 2.500,- EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr sechs Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- EUR,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die

Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500,- EUR, aber nicht mehr als 2.500,- EUR beträgt,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert bzw. Buchwert mehr als 500,- EUR, aber nicht mehr als 2.500,- EUR im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 2.500,- EUR im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bzw. des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 5.000,- EUR im Einzelfall.
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 10 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
3. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von nicht mehr als 50.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert

untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 11 Sonstige

- (1) Bei Bedarf können sonstige Beiräte gebildet werden.
- (2) Die Beiräte bestehen aus maximal fünf Stadträten und vier sachkundigen Einwohnern.

Dritter Teil Ältestenrat

§ 12 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung.

Vierter Teil Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Entscheidung über die in § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 genannten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Beträge, Werte oder Fristen unterschritten werden,

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
3. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- EUR nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 15 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Fünfter Teil Beauftragte

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die

Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Abschnitt III

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 17 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt IV

Ortschaftsverfassung

§ 20 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Ortschaft Leupoldishain besteht die Ortschaftsverfassung. Die Ortschaft Leupoldishain umfasst die Gemarkungen Nikolsdorf und Leupoldishain.
- (2) In der Ortschaft Pfaffendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Pfaffendorf umfasst die Gemarkung Pfaffendorf.
- (3) In jeder Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortschaftsratsvorsitzender gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird mit 5 festgelegt.

(5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung besteht, durchgeführt werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Hauptsatzung vom 06.09.2004 sowie der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 sind erstmals ab dem Zeitpunkt des durch den Stadtrat der Stadt Königstein festzulegenden Termins für die Wahl des Ortschaftsrates Pfaffendorf zu berücksichtigen.

Königstein, den 08.04.2014


Frieder Haase
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1:

